

Einige wichtige Informationen für Park & Charge Nutzer in Deutschland

Wenn Sie unser Anschreiben im Dezember 2015 bekommen haben, kennen Sie die Vorgeschichte und wissen, warum wir Ihnen die folgenden Informationen vorbereitet haben. Falls Sie kein Anschreiben von Park & Charge International bekommen haben, dies aber gerne möchten, schreiben Sie uns bitte über die info@park-charge.org an.

Bevor wir Ihnen auf der folgenden Seite einige FAQs und Empfehlungen zur Verfügung stellen, möchten wir hier noch kurz auf die Gegendarstellung des deutschen Vereins „Park & Charge e.V.“ eingehen. Dieser schreibt:

Park-und-Charge ist ein Verbund von Ländergesellschaften mit eigenständigen Hoheitsgebieten, in Deutschland seit Mitte der 90er Jahre aufgebaut in einer Arbeitsgemeinschaft des Bundesverbands Solare Mobilität e.V. (kurz BSM), ausgegründet in 2012 und operativ selbständig tätig seit 2013 als durch den BSM einzig legitimierter Park+Charge e.V. (kurz P+C). Eine internationale Organisation oder ein internationales Gremium, wie man es aus Unternehmen her kennt i.S. eines „Park-und-Charge International“, das regelmäßig übergreifende Ziele nachjustiert oder gemeinsame Aktionen abstimmt, gibt es hingegen nicht, hat es nie gegeben.

Diejenigen von Ihnen, die seit langem dabei sind, wissen, dass Park & Charge 1992 in der Schweiz entstanden ist. Im Jahre **2000** wurde mit dem Bundesverband Solarmobil e.V.(BSM e.V.), später umbenannt in: Bundesverband Solare Mobilität, eine Lizenzvereinbarung geschlossen, welche der „AG Park & Charge im BSM“ erlaubte, das System Park & Charge in Deutschland als Lizenznehmer zu betreiben. Vignetten, Schlüssel und Zylinder konnten nur bei Park & Charge International bezogen werden. Vergleichbare Regelungen waren im Entwurf zur Lizenzvereinbarung mit Park & Charge e.V. vorgesehen, welche aber aus bekannten Gründen nicht zu einer Unterzeichnung kam. Bis und mit der Hauptversammlung 2015-10-17 hat sich der Vorstand von Park & Charge e.V. immer wieder auf diese „Lizenzvereinbarung“ berufen, ohne jedoch auch nur ansatzweise die darin enthaltenen Bedingungen einzuhalten.

Der Park & Charge e.V. wird nicht mehr mit Park & Charge Vignetten und Schlüsseln beliefert und ist auch nicht mehr berechtigt, diese an Dritte weiter zu geben.

Im Anschreiben vom Dezember 2015 haben wir Ihnen das Folgende mitgeteilt:

Bis zur Erteilung einer neuen Lizenz an einen deutschen Lizenznehmer überbrückt Park & Charge International die Lücke, um jedem deutschen Nutzer weiterhin Zugang zum Park & Charge Netz zu gewährleisten. Bitte nutzen Sie zur Anmeldung das Anmeldeformular auf www.park-charge.org -> Deutschland und teilen Sie uns im Bemerkungsfeld mit, ob Sie schon im Besitz eines Schlüssels sind und wenn, seit wann.

Um diese zu gewährleisten mussten über die Feiertage einige Dinge vorbereitet werden. Unter anderem dieses Schreiben. Aus diesem Grund wurden auch einige E-mails erst jetzt beantwortet.

Über Facebook wurde von uns folgende Meldung kommuniziert:

...

Da wir uns auf Grund unseres vielleicht etwas zu geduldigen Ausharrens in der Situation auch mitverantwortlich für die Ihnen entstehenden Unannehmlichkeiten fühlen, möchten wir Ihnen Folgendes anbieten:

Deutschen Nutzer und Betreiber, die sich über die www.park-charge.org bei Park & Charge International registrieren, schenken wir die Vignette für 2016! Die Anmeldungen werden gesondert registriert und NICHT in den Park & Charge Schweiz integriert. Alle Anmeldungen gehen in den neu zu gründenden Park & Charge Deutschland über.

.....

Auf unser Anschreiben haben wir viele positive Rückmeldungen bekommen, darunter auch Nachrichten von Menschen, die sich für den Neuaufbau einer deutschen Organisation interessieren und engagieren möchten. Danke dafür!

Weitere Interessenten sind herzlich willkommen. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

Im Anschreiben vom Dezember 2015 haben wir Ihnen folgendes mitgeteilt:

Betreiber bitten wir, sich ebenfalls über www.park-charge.org bei uns zu melden. Eine aktualisierte Betreiberliste wird auf www.LEMnet.org veröffentlicht werden, so dass nur Betreiber, die sich bei uns zurückmelden, weiterhin über LEMnet gefunden werden.

Empfehlungen

Unser Fokus liegt auf dem Neuaufbau einer verlässlich und konstruktiv arbeitenden Struktur für Deutschland. Dennoch sind uns in den letzten Wochen vermehrt Fragen zur Rechtsgültigkeit verschiedener Aspekte des Verhaltens des deutschen Park & Charge e.V. gestellt worden.

Wir haben diese für Sie gesammelt und nach bestem Wissen beantwortet.

Fragestellungen, die sich aus Rückmeldungen von Nutzern ergeben haben:

- Was muss ich tun, wenn ich meine Mitgliedschaft bei Park & Charge in Deutschland beenden will?
- Ist Ihnen eine rechtsgültige Mitteilung betreffend der Umschreibung Ihrer Mitgliedschaft seit der Ausgründung von Park & Charge aus dem BSM im Jahre 2011 oder der Geschäftsaufnahme von Park & Charge e.V. zugestellt worden?
- Wurde Ihnen mit oder ohne Lastschrift eine Vignette zugestellt?
- Lautet Ihr SEPA-Mandat für die Lastschrift auf Park & Charge e.V. mit den entsprechenden Angaben. Siehe unten
- Wurde Ihnen eine korrekte Vorabinformation über die Belastung mittels SEPA-Lastschrift zugestellt?
- Am 1. Februar 2014 mussten die nach der SEPA-Verordnung erforderlichen technischen Umstellungen vorgenommen werden. Hat man Sie darüber informiert?
- Wurden Sie, wie es die Satzung des Park & Charge e.V. aufgrund einer Korrektur des Amtsgerichts verlangt, zu den Mitgliederversammlungen eingeladen?

Beendigung der Mitgliedschaft bei Park & Charge e.V. / Rückforderung des Schlüsselpfands

Wenn Sie weiterhin Nutzer von Park & Charge bleiben wollen, behalten Sie bitte Ihren Schlüssel. Wir werden uns für Sie um die notwendigen Maßnahmen kümmern.

Falls Sie kein Nutzer von Park & Charge mehr sein möchten, beachten Sie bitte Folgendes:

Bis April 2013 wurden Schlüsselpfand und Beiträge durch BSM e.V. eingezogen. Danach hat Park & Charge e.V. möglicherweise Schlüsselpfand und Beiträge eingezogen. Alle bis April 2013 eingezogenen Schlüsselpfände liegen beim BSM e.V. Am 2015-10-17 konnten die Vorstände von Park & Charge e.V. und BSM e.V. endlich dazu bewegt werden, eine einigermaßen brauchbare Vereinbarung zur Ausgliederung von Park & Charge aus dem BSM zu erstellen und zu unterzeichnen, darin ist unter anderem folgendes festgehalten:

Erinnerungsprotokoll zur Vereinbarung der Ausgliederung P&C von BSM e.V. auf den Park + Charge e.V.(2015-10-17)

Die Höhe des Forderungsbetrags des Park & Charge e.V. gegenüber dem BSM e.V. bemisst sich nach den durch das Steuerberatungsbüro Welper aufgeführten und bestätigten Pfandgeldern bis zur Höhe von 14.247,42 EURO.

Wenn Sie kündigen möchten, schlagen wir folgendes vor:

Senden Sie einen eingeschriebenen Brief mit:

- Ihrer Kündigung;
- dem aufgeklebten Schlüssel für Park & Charge (KABA20 AP226279);
- einem Überweisungsformular für das Schlüsselpfand, welches Ihre Bankdaten enthält;

an: Park & Charge e.V., Wilhelmstr. 93, 10117 Berlin (dies ist die uns bekannte letzte gültige Adresse des Vereins) zurück.

Gemäß den Nutzungsbedingungen von Park & Charge International muss der leihweise abgegebene Schlüssel spätestens 28 Tage nach Ablauf der Beitragsperiode (31.Januar) an Park & Charge zurückgegeben worden sein. Damit erlischt automatisch die Mitgliedschaft bei Park & Charge. Die Nutzungsbedingungen, welche durch Park & Charge e.V. aufgestellt, und durch Park & Charge International nie genehmigt wurden, machen zu diesem Thema bedauerlicherweise widersprüchliche Aussagen.

Zwecks allgemeiner Nutzerinformation wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie uns über ausbleibende oder erfolgende Reaktionen auf Ihre Kündigung auf dem Laufenden halten.

Voraussetzungen für eine rechtsgültige Abbuchung mittels SEPA Lastschriftverfahren

Lastschrift:

Die Lastschrift "SEPA Direct Debit" kann bis zu 8 Wochen nach Fälligkeit vom Zahlungspflichtigen ohne Angaben von Gründen zurückgegeben werden. Liegt für die Lastschrift kein SEPA-Mandat vor, verlängert sich die Frist auf 13 Monate nach Fälligkeit. Die Bank des Zahlungspflichtigen darf bei der "normalen" SEPA-Lastschrift maximal 5 Bankarbeitstage nach Fälligkeit einer Belastung widersprechen (z.B. wegen Kontodeckung) und die Lastschrift zurückgeben.

Vorabinformation:

Die Vorabinformation ("Pre-Notification") stellt gem. den Inkassobedingungen des jeweiligen Kreditinstituts eine Verpflichtung des Gläubigers (z.B. Verein) an den Zahler (z.B. Vereinsmitglied) dar.

Dafür ist jede Mitteilung des Lastschriftreichters (z.B. Verein) an den Zahler (z.B. Vereinsmitglied) geeignet, die eine Belastung mittels SEPA-Lastschrift ankündigt. Die Vorabinformation muss das Fälligkeitsdatum und den genauen Betrag enthalten und kann auch mehrere Lastschrifteinzüge ankündigen. Sie muss dem Zahler (z.B. Vereinsmitglied) rechtzeitig (mindestens 14 Kalendertage vor Fälligkeit, sofern mit dem Zahler keine andere Frist vereinbart wurde) vor Fälligkeit zugesandt worden sein, damit er sich auf die Kontobelastung einstellen und für entsprechende Deckung sorgen kann. In welcher Art und Weise die Vorabinformation erfolgen kann, ergibt sich aus den Regelungen der jeweiligen Inkassovereinbarung zwischen dem Zahlungsempfänger (z.B. Verein) und seinem Zahlungsdienstleister.

Nutzer / Einladungen zu Mitgliederversammlungen

Als Nutzer/in von Park & Charge in Deutschland waren Sie bis Anfang April 2013 de facto Mitglied in der AG Park & Charge im BSM. Diese Mitgliedschaft war eine passive Mitgliedschaft (nicht Stimmberechtigt) gemäß der Satzung von Park & Charge International, welche Bestandteil der Lizenzvereinbarung mit dem BSM war. Passiv Mitglieder werden gemäß Satzung von Park & Charge International nicht zu den Mitgliederversammlungen eingeladen.

Die Satzung des deutschen Park & Charge e.V. enthielt anfangs eine entsprechende Regelung, wurde jedoch auf Anweisung des zuständigen Amtsgerichts in Deutschland geändert. Es folgen die alte und die aktuelle Fassung.

Satzung Park & Charge e.V. 2011-12-20:

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird nur von den Aktivmitgliedern gebildet. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens 1/3 der Aktivmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Satzung Park & Charge e.V. 2012-01-18 mit den Änderungen gemäß Amtsgericht:

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von allen Mitgliedern gebildet. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens 1/3 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Damit hätten für eine satzungskonforme Mitgliederversammlung ab 18.01.2012 alle deutschen Mitglieder eine Einladung erhalten müssen. Die Einladungen zu den diversen Mitgliederversammlungen wurden aber per E-Mail nur an die Aktiv-Mitglieder verschickt. Nach unserem Wissenstand hat der Verein nicht von allen Nutzern eine E-Mail Adresse.

Nach unserer Rechtsauffassung ist damit der Grundsatz der Frist- und Form-gerechten Einladung zur Mitglieder Versammlung verletzt worden.

Gemeinnützigkeit

Der deutsche Verein Park & Charge e.V. hat seit seiner Gründung versucht, eine Gemeinnützigkeit anerkannt zu bekommen. Die Gründungssatzung von Park & Charge e.V. widersprach logischerweise einer

Gemeinnützigkeit, da sie den Aufbau, Betrieb und Unterhalt des Park & Charge Systems beinhaltet. Erst nach Streichung dieses Teils der Satzung wurde dem Verein eine vorläufige Gemeinnützigkeit bescheinigt.

Gemäß Information durch den Steuerprüfer Herr Welper hat Park & Charge e.V. Ende 2012 diese beantragte und vorläufig bescheinigte Gemeinnützigkeit wieder verloren, da im Jahr 2012 und vorangegangene keine Geschäftstätigkeit erfolgte. Dieser Umstand war bekannt, es wurden jedoch durch den Vorstand keine Maßnahmen getroffen um eine Abhilfe zu schaffen.

Der deutsche Verein Park & Charge e.V. hatte damit während seiner Geschäftstätigkeit nie eine anerkannte Gemeinnützigkeit. Dass dies den Vorständen des BSM und Park & Charge e.V. bewusst war, zeigt das folgende Zitat:

Erinnerungsprotokoll zur Vereinbarung der Ausgliederung P&C von BSM e.V. auf den Park + Charge e.V.(2015-10-17)

Grundüberlegung vor der Ausgliederung war, dass man die Gemeinnützigkeit des BSM e.V. durch die möglicherweise (gemeinnützigkeitsschädliche) wirtschaftliche Tätigkeit des Bereichs P&C nicht gefährden wollte. Da bot sich eine Ausgliederung an, bei der die Gemeinnützigkeit (P+C) selbstständig geprüft wird und der BSM e.V. danach nicht mehr insgesamt einem Risiko hinsichtlich der Gemeinnützigkeit unterliegt. Außerdem waren hier noch vereinsinterne Vorteile maßgebend: Andere Ansprachemöglichkeit der Nutzer, Neutralität von BSM etc..

Nach unserer Rechtsauffassung dürfen Mitglieder eines Gemeinnützigen Vereins keine finanziellen und grundsätzlich auch keine sachlichen Zuwendungen zugeführt werden. Bezüglich der Gemeinnützigkeit ist das eine grundlegende Voraussetzung. Diese Voraussetzung ist bei Park & Charge nicht gegeben, da die Nutzer (Passivmitglieder) sowie auch die Aktivmitglieder durch die Benutzung des Schlüssels und der Vignette eine Geldwerte Leistung beziehen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen und den besten Wünschen für das Jahr 2016

Eduard Stolz,

Geschäftsführer

Park & Charge International